

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

als Träger der praktischen Ausbildung
-im Folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“-

und den

Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf
-Berufsfachschule Altenpflege-
Museumstraße 14 – 16
49661 Cloppenburg

Verantwortlich: Lübke	Bearbeitung: Witte	Gültig ab: 01.08.2016	Geplante Überarbeitung: Jahr/Monat	Eingepflegt in KAM Datum:
Daten F:		Version: 01		Kürzel:

KOOPERATIONSVERTRAG

nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AltPflG
über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule Altenpflege vereinbaren hiermit die Zusammenarbeit bei der Durchführung der praktischen Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern nach den Bestimmungen des Altenpflegegesetzes (AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. 2000 1, S. 1513 ff.) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) vom 26.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Auswahl der Schülerinnen und Schüler und Kooperation

1. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß den Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der jeweils gültigen Fassung durch die Berufsfachschule Altenpflege. Frühzeitig vor Schuljahresbeginn teilt der Träger der praktischen Ausbildung der Berufsfachschule Altenpflege die Anzahl der für das neue Schuljahr zur Verfügung gestellten praktischen Ausbildungsplätze mit. Ein Anspruch des Trägers der praktischen Ausbildung auf Abschluss von Ausbildungsverträgen mit einer entsprechenden Anzahl von Schülerinnen/Schülern wird hiermit nicht begründet.
2. Gemeinsame organisatorische Fragen der Ausbildung werden zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Berufsfachschule Altenpflege vor Ausbildungsbeginn geklärt. Die Berufsfachschule Altenpflege stellt dem Träger der praktischen Ausbildung rechtzeitig vor dem Ausbildungsbeginn die jeweilige zeitliche Planung zur Verfügung.

§ 3

Aufgaben der Berufsfachschule Altenpflege

1. Die Berufsfachschule Altenpflege trägt vorbehaltlich abweichender Regelungen durch Landesrecht gem. § 4 Abs. 4 AltPflG die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Die Berufsfachschule Altenpflege erteilt theoretischen und fachpraktischen Unterricht gemäß den jeweils geltenden Vorschriften der BbS-VO.
2. Der zeitliche Ablauf sowie der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei dem Träger der praktischen Ausbildung und in anderen geeigneten Einrichtungen wird vor Ausbildungsbeginn von der Berufsfachschule Altenpflege in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung und den anderen Einrichtungen festgelegt.
3. Der Berufsfachschule Altenpflege obliegt weiter
 - a) die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Abschnitte des Unterrichtes und der praktischen Ausbildung,
 - b) die Unterstützung und Förderung der praktischen Ausbildung durch Praxisbegleitung im Einvernehmen mit den ausbildenden Einrichtungen.

Verantwortlich: Lübke	Bearbeitung: Witte	Gültig ab: 01.08.2016	Geplante Überarbeitung: Jahr/Monat	Eingepflegt in KAM Datum:
Daten F:		Version: 01		Kürzel:

§ 4

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung führt die praktische Ausbildung aufgrund eines Ausbildungsvertrages mit den Schülern und Schülerinnen gem. §§ 13 ff. AltPflG planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Er stellt den Schülerinnen und Schülern die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
3. Dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt weiter,
 - a) die Schülerinnen und Schüler für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Berufsfachschule Altenpflege, für die weiteren Ausbildungsabschnitte in anderen Einrichtungen und für Prüfungen vom Dienst freizustellen und sie zur Teilnahme anzuhalten,
 - b) Urlaub gemäß Ausbildungsvertrag grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit und außerhalb der Ausbildungsabschnitte in den weiteren Einrichtungen zu gewähren,
 - c) pädagogisch geeignete Fachkräfte i.S.v. § 2 Abs. 2 AltPflAPrV einzusetzen, welche die Praxisanleitung wahrnehmen.

§ 4a

Arbeitszeiten der Schülerin / des Schülers

1. Eine über die Ausbildungszeit von 2500 Stunden hinausgehende Beschäftigung ist gesondert zu vergüten.
2. Die in § 4a Abs.1 genannte Beschäftigung benötigt der Rücksprache mit der Berufsfachschule Altenpflege.
3. Die in § 4a Abs.1 genannte Beschäftigung darf die Schülerin/den Schüler nicht über Gebühr beanspruchen.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben

1. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule Altenpflege verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der Schülerinnen und Schüler.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule Altenpflege wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen gemäß AltPflG nachkommen und die gesetzlich beschriebenen Ausbildungsziele erreichen.
3. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule Altenpflege verpflichten sich zu unverzüglicher gegenseitiger Information über anstehende Kündigungen oder Aufhebungen von Ausbildungsverhältnissen und streben ein abgestimmtes Verhalten in diesem Bereich an.

Verantwortlich: Lübke	Bearbeitung: Witte	Gültig ab: 01.08.2016	Geplante Überarbeitung: Jahr/Monat	Eingepflegt in KAM Datum:
Daten F:		Version: 01		Kürzel:

§ 6

Laufzeit dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Schuljahresende von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Bestehende Ausbildungsverhältnisse werden von der Kündigung nicht berührt.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich die Anpassung vorzunehmen, die den mit diesem Vertrag verfolgten Zwecken am nächsten kommt.
2. Eine entsprechende Anpassungspflicht besteht bei Änderung des AltPflG und der hierzu ergangenen bundes- und landesrechtlichen Verordnungen.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Cloppenburg, _____

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Berufsbildende Schulen am Museumsdorf
-Berufsfachschule Altenpflege-

Verantwortlich: Lübke	Bearbeitung: Witte	Gültig ab: 01.08.2016	Geplante Überarbeitung: Jahr/Monat	Eingepflegt in KAM Datum:
Daten F:		Version: 01		Kürzel: